

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Wald)**

Bericht und Antrag der Raumplanungskommission
vom 11. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungskommission hat sich an einer halbtägigen Sitzung u.a. mit dieser Anpassung beim kantonalen Richtplan befasst. Die Anpassung umfasst das Kapitel L 4 Wald im Richtplankarte. An der Sitzung nahmen von der kantonalen Verwaltung Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Vorsteherin der Direktion des Innern, Kantonsförster Dr. Martin Winkler und Kantonsplaner René Hutter teil. Das Protokoll führte Paul Baumgartner, stv. Generalsekretär der Baudirektion.

Unseren Bericht gliedern wir folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Antrag

1. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Sitzung stellte uns die Direktion des Innern die Vorlage des Regierungsrates für diese Richtplananpassung kurz vor. Anschliessend hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit für Fragen.

Die Gründe für diese Richtplanänderung sind in der Vorlage des Regierungsrates ausführlich dargelegt, ebenso der Inhalt der vorgesehenen Richtplananpassungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Ausführungen in der Vorlage des Regierungsrates. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese Richtplananpassung die logische Konsequenz aus der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) durch den Kantonsrat im vergangenen Jahr ist. Die Referendumsfrist gegen diese Gesetzesänderung ist am 4. Dezember 2007 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat die Teilrevision per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gemäss dem geänderten EG Waldgesetz ist neu der Kantonsrat für die Richtplanung im Wald zuständig. Mit dieser Richtplananpassung wird das geänderte EG Waldgesetz umgesetzt.

Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates war in der Raumplanungskommission unbestritten.

Unsere Kommission beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

2. Detailberatung

2.1 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.1 "Aufgaben des Waldes"

L 4.1 Planungsgrundsätze

Der neue Titel wird von der Kommission gutgeheissen.

L 4.1.1; L 4.1.2; L 4.1.3

Diese neuen Planungsgrundsätze führten in der Kommission zu keinen Diskussionen und die Kommission stimmte diesen vorbehaltlos zu.

L 4.1.4

Bei der Beratung dieser Richtplanbestimmung wurde der Antrag gestellt, dass hier der Grundsatz zu verankern sei, dass der Kanton die Zielsetzung verfolgen solle, den Holzzuwachs abzuschöpfen. Begründet wurde dies damit, dass die Pflege des Waldes wichtig sei, damit dieser überhaupt seine vielfältigen Funktionen erfüllen könne. In der Vergangenheit hätten die Vorräte in den Wäldern stets zugenommen, was sich längerfristig negativ auf die Vitalität der Wälder auswirke. Der Kanton müsse sich deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass über einen grösseren Zeitraum die zu hohen Holzvorräte abgebaut würden und der Holzzuwachs in den Wäldern abgeschöpft werde. Unsere Kommission beschloss mit 14 : 0 Stimmen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung von L 4.1.4 wie folgt zu ergänzen:

"... im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen."

L 4.1.5

Bei der Beratung des Kapitels L 4.1 des Richtplantextes beschloss unsere Kommission einstimmig, dieses Kapitel um einen neuen Planungsgrundsatz L 4.1.5 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

"Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer."

Begründung: Damit die Wälder, insbesondere die Privatwälder, gepflegt werden und dadurch die von der Gesellschaft geforderten Funktionen erfüllen können, ist es wichtig, dass die Waldeigentumsberechtigten durch das Kantonsforstamt und seine Revierförster gut betreut werden. Dieser Grundsatz hat für die Raumplanungskommission eine zentrale Bedeutung, weshalb im Richtplantext eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen ist.

2.2 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.2 "Waldrichtplan"

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren

Unsere Kommission stimmt dem neuen Titel dieses Richtplanbeschlusses grundsätzlich zu. Wir beantragen dem Kantonsrat, eine redaktionelle Anpassung in L 4.2 und L 4.2.1 vorzunehmen im Sinne, dass überall der Begriff "Wälder mit besonderer Schutzfunktion **gegen** Naturgefahren" verwendet wird. Dieser Begriff steht bereits in § 12^{bis} Bst. b EG Waldgesetz so und der gleiche Begriff ist deshalb auch im Richtplantext zu verwenden.

L 4.2.1; L 4.2.2

Die Kommission stimmt mit der erwähnten redaktionellen Anpassung in L 4.2.1 dem neuen Richtplantext zu.

2.3 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.3 "Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald"

L 4.3; L 4.3.1; L 4.3.2

Der neue Richtplantext wird von der Kommission gutgeheissen.

2.4 Neuer Richtplanbeschluss L 4.4 "Wälder mit besonderer Erholungsfunktion"

Der neue Richtplantext wird von der Kommission gutgeheissen. Unsere Kommission würde es begrüßen, wenn bei einem Neudruck der Richtplankarte auch die Erholungsgebiete auf der Richtplankarte oder evtl. einer in der Richtplankarte integrierten Teilkarte abgebildet würden.

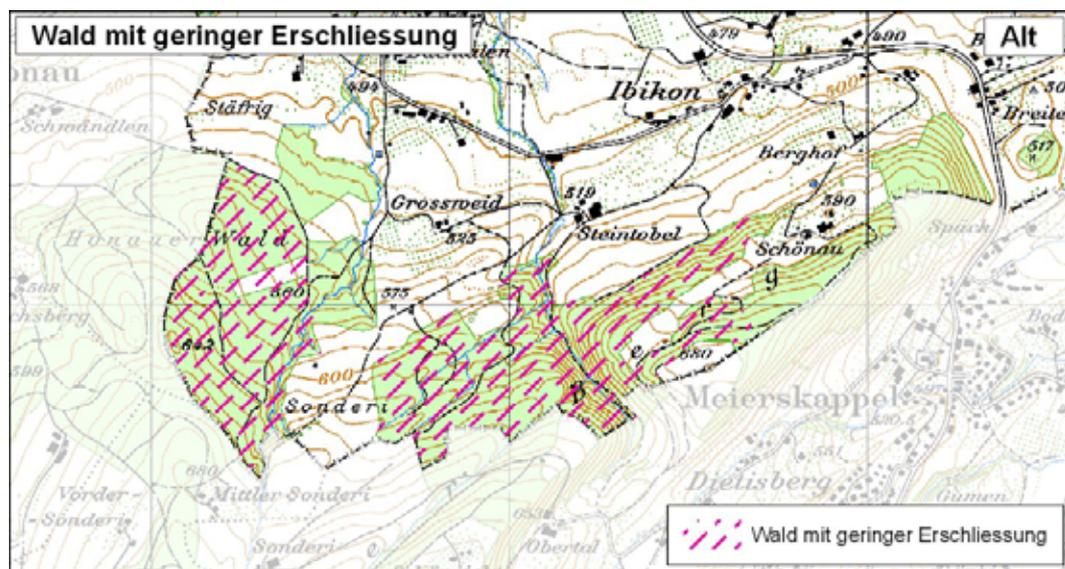
2.5 Neuer Richtplanbeschluss L 4.5 "Walderschliessung"

Unsere Kommission stimmt dem neuen Richtplanbeschluss zu.

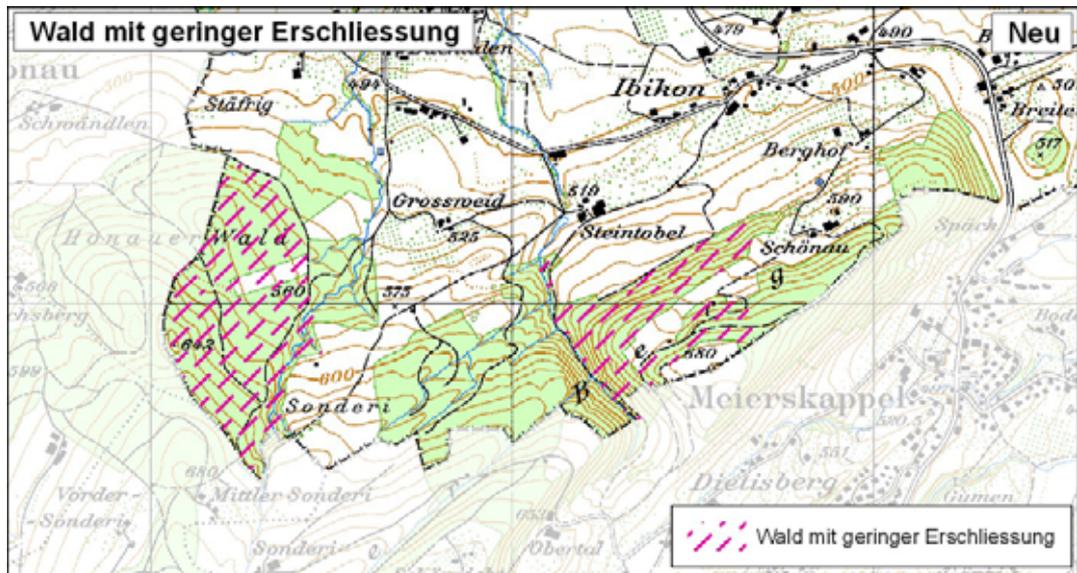
2.6 Richtplankarte

Der aktualisierten Richtplankarte stimmt die Raumplanungskommission zu. Von der Direktion des Innern haben wir erfahren, dass sich auf der Richtplankarte ein Fehler eingeschlichen hat. Der Steintobelwald oberhalb von Rotkreuz ist auf der Karte als Wald mit geringer Erschliessung dargestellt. Diese Darstellung ist zum Teil falsch, weil ein Teil des Waldes in der Zwischenzeit erschlossen wurde. Aus diesem Grund ist die nachfolgende Plananpassung vorzunehmen.

Planausschnitt alt



Planausschnitt neu



2.7 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Wald); Vorlage Nr. 1599.2 - 12515

Unsere Kommission ist mit den vorgeschlagenen §§ 1 und 2 einverstanden.

In der Schlussabstimmung stimmte die Raumplanungskommission der vom Regierungsrat beantragten Richtplananpassung mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen im Richtplantext und der Richtplankarte einstimmig zu.

3. Antrag

Dem Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Vorlage Nr. 1599.2 - 12515) ist zuzustimmen und beim Richtplantext und bei der Richtplankarte sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen (Änderungen/ Ergänzungen sind fett gedruckt.)

a) Richtplantext:

L 4.1.4

... Aufgaben. **Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.**

L 4.1.5

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

L 4.2

Wälder mit besonderer Schutzfunktion **gegen** Naturgefahren...

L 4.2.1

... wie besondere Schutzfunktion **gegen** Naturgefahren...

b) Richtplankarte:

Beim Steintobelwald oberhalb von Rotkreuz ist die Karte "Wald mit geringer Erschließung" anzupassen (vgl. Kartenausschnitt im Bericht).

Oberägeri, 11. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Raumplanungskommission

Die Präsidentin: Barbara Strub